

**Zollinger Stiftung**

Pflegezentrum Forch | Residenz Forch | Spitex Pfannenstiel

Aeschstrasse 8 | 8127 Forch

[info@zollinger-stiftung.ch](mailto:info@zollinger-stiftung.ch)

[www.zollinger-stiftung.ch](http://www.zollinger-stiftung.ch)

Tel. 044 806 14 14 | Fax 044 806 14 15

# Taxordnung

## Pflegezentrum Forch

Gültig ab 01. Januar 2021

Gestützt auf Art. 4, Ziff. 6, des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat der Zollinger-Stiftung die nachstehende Taxordnung.

## **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die vorliegende Taxordnung findet Anwendung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner. Sie regelt die Aufnahme ins Pflegezentrum Forch und die Kosten für den Aufenthalt.

In dieser Taxordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Der Bewohnerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter wird diese Taxordnung als integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags ausgehändigt.

Die Taxordnung regelt das Rechtsverhältnis vor allem in Bezug auf die Kosten des Heimaufenthaltes. Diese kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden. Anpassungen der Pflegekosten können jederzeit vorgenommen werden.

Der Anhang mit der Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Taxordnung.

### **Art. 2 Einwohner der Trägergemeinden und Wohnsitz**

Als Einwohner der Trägergemeinden gelten Personen, die unmittelbar vor oder nach dem Eintritt nachweislich während mindestens 3 Jahren in Maur oder Zumikon ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Personen, die mindestens 5 Jahre in einer der Trägergemeinden ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten und weggezogen sind, werden innerhalb von 2 Jahren nach dem Wegzug den Einwohnern der Trägergemeinden gleichgestellt.

Bürger der Trägergemeinden, die dort auch einmal ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden als Einwohner betrachtet.

Der Eintritt ins Pflegezentrum Forch der Zollinger Stiftung begründet in der Regel keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Für die Ausrichtung der Restfinanzierung ist die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt ins Pflegezentrum zuständig. Es ist ratsam, vor einem Eintritt in ein Heim ausserhalb des Wohnkantons, sich bezüglich der Restfinanzierung beim zuständigen Amt/Ort abzusichern. Liegt keine Kostengutsprache der Wohngemeinde/des Wohnkantons vor, stellt die Zollinger Stiftung den ungedeckten Pflegeanteil dem Bewohner in Rechnung.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 3 Aufnahme**

Im Pflegezentrum Forch werden Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens in einer stationären Einrichtung dauernd oder vorübergehend benötigen. Einwohner und Bürger der Maur und Zumikon erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Die Anmeldung zur Aufnahme ins Pflegezentrum Forch erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Direktion. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Der Stiftungsrat entscheidet definitiv.

#### **Art. 4 Aufnahmeverfahren**

Die Institution wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Anmeldung ist schriftlich an die Leitung Pflege und Betreuung zu richten.

Dem Aufnahmegesuch (Formular wird zur Verfügung gestellt) sind beizulegen:

- Personalausweis (Pass oder Identitätskarte)
- Versicherungskarte/n der Krankenkassen (Grund- und Zusatzversicherung).

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn der Betreuungsvertrag, unter Angabe der individuellen, tariflichen Konditionen (Grundtaxe) von der Geschäftsleitung unterschrieben wurde. Der Betreuungsvertrag ist spätestens beim Eintritt unterschrieben vorzulegen. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen bei Eintritt nicht möglich, muss der Vertrag spätestens innert 5 Tagen unterzeichnet nachgereicht werden. Liegt nach dieser Frist kein unterzeichneter Vertrag vor, wird das Betreuungsverhältnis auf Monatsende aufgelöst.

#### **Art. 5 Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins**

Hält eine neu angemeldete Person den vereinbarten Eintrittstermin nicht ein, will sie das Zimmer aber dennoch auf einen späteren Termin hin reservieren, wird bis zum effektiven Eintritt eine Reservationsgebühr in Rechnung gestellt. Diese entspricht der Hotellerietaxe abzüglich dem Verpflegungsanteil von Fr. 15.-- pro Tag.

#### **Art. 6 Annullierungsgebühr**

Bei Annullierung des geplanten Heimeintritts wird der angemeldeten Person ein Pauschalbetrag für die Umtriebe in Rechnung gestellt. Die Pauschale ist im Anhang zu finden.

Bei Annullierung der Heimanmeldung nach dem vereinbarten Eintrittstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 5 zusätzlich eine Reservationsgebühr geschuldet.

#### **Art. 7 Leistungsvorschuss**

Bei Eintritt leistet der Vertragspartner einen Leistungsvorschuss im Sinne einer Akontozahlung. Der Leistungsvorschuss wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Vorschussleistung mit der Schlussrechnung verrechnet, oder zur Deckung von ausstehenden Forderungen zurückbehalten. Die Vorschussleistungen sind im Anhang aufgelistet.

#### **Art. 8 Infrastrukturzuschlag**

Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Jahr vor dem Heimeintritt ausserhalb der Gemeinden Maur, Zumikon hatten, wird ein Zuschlag zur Hotellerietaxe verrechnet. Dieser Zuschlag für Eintritte von Gemeinden ausserhalb Maur und Zumikon ist im Anhang als Infrastrukturzuschlag aufgelistet.

#### **Art. 9 Zusammensetzung der Kosten**

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Hotellerie (Hotellerietaxe)
- den Kosten für die Betreuung (Betreuungstaxe)
- den Kosten für die Pflege (Pflegetaxe)
- den Kosten für weitere individuelle Leistungen und Konsumationen (Nebenkosten).

Die Pflegetaxen werden nach den gesetzlichen Ansätzen den Bewohnern, bzw. dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Der verbleibende, ungedeckte Teil geht zulasten der Gemeinde / des Kantons.

Betreuungstaxen, Hotellerietaxen und die Kosten für allfällige Zusatzleistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen, dem Bewohner in Rechnung gestellt.

### **Art. 10 Hotellerietaxe**

Die Hotellerietaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft und Verpflegung; sie bemisst sich u. a. nach Art und Grösse des Zimmers. Die Hotellerietaxen sind im Anhang aufgelistet.

In der Hotellerietaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einbettzimmer oder im Doppelzimmer mit Nasszelle
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee und Kaffee
- Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- Tägliche Zimmerreinigung inkl. Nasszelle
- Fensterreinigung 1 Mal jährlich
- Zur Verfügung stellen und waschen von Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen
- TV- und Internetanschluss.

### **Art. 11 Betreuungstaxe**

Zusätzlich zur Hotellerietaxe wird eine Betreuungstaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit des Bewohners. Die verschiedenen Betreuungstaxen sind im Anhang aufgelistet.

In der Betreuungstaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung  
Angebot der Freizeitgestaltung: Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen

### **Art. 12 Pflorgetaxe**

Zusätzlich zur Hotellerie- und Betreuungstaxe werden für die Pflege Kosten erhoben, die aufgrund einer nach Eintritt vorgenommenen Einstufung nach dem System BESA berechnet werden (BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Einstufung der Bewohnerin erfolgt im ersten Monat nach Eintritt ins Pflegezentrum Forch. Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Zustandsänderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, so werden die Kosten ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Pflorgetaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

### **Art. 13 Nebenkosten**

Kosten für weitere Leistungen, die nicht in der Hotellerie-, Betreuungs- oder Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedarf und Aufwand.

Die Kosten für diese weiteren Leistungen sind im Anhang aufgelistet.

Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach den Preisen bzw. dem Aufwand des beauftragten Leistungserbringers dem Bewohner weiterverrechnet.

#### **Art. 14 Akut- und Übergangspflege**

Bei Eintritt ins Pflegezentrum Forch direkt nach einem Spitalaufenthalt, aufgrund ärztlicher Verordnung und längstens für 14 Tage, kann eine Akut- und Übergangspflege in Anspruch genommen werden.

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Pflegetaxe gemäss Art. 12 verrechnet.

#### **Art. 15 Tagesaufenthalte**

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen werden auch Tagesaufenthalte angeboten. Dabei können Personen den Tag bei uns verbringen, an den hausinternen stattfindenden Aktivitäten teilnehmen sowie die Mahlzeiten zusammen mit anderen Bewohnern einnehmen.

#### **Art. 16 Hotellerietaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen**

Bei Abwesenheit des Bewohners infolge Spital-, Kurzaufenthalts oder aus ähnlichen Gründen wird die Hotellerietaxe ab dem folgenden Tag um den Verpflegungsanteil von Fr. 15.-- reduziert.

Bei Austritt oder Tod des Bewohners wird den Rechtsnachfolgern bis zur Räumung des Zimmers die Hotellerietaxe abzüglich des Verpflegungsanteils von Fr. 15.-- pro Tag, verrechnet. Das Zimmer ist innert 5 Tagen zu räumen, in Ausnahmefällen jedoch innert max. 14 Tagen. Während dieser Zeit darf das Zimmer für eine Weitervermietung besichtigt werden.

#### **Art. 17 Hotellerietaxe bei Ferienabwesenheit**

Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird die Hotellerietaxe ab dem zweiten Tag um Fr. 15.--, reduziert. Der Eintritts- und der Austrittstag werden voll in Rechnung gestellt.

Der Abzug des Verpflegungsanteils kann für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

#### **Art. 18 Betreuungs- und Pflegetaxe bei Abwesenheit**

Die Pflege- und die Betreuungstaxe werden unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem Folgetag nicht mehr berechnet.

#### **Art. 19 Behandlung des Ein- und Austrittstags**

Der Ein- und der Austrittstag gelten jeweils als Anwesenheit. Folglich werden Eintritts- sowie Austrittstag voll in Rechnung gestellt.

#### **Art. 20 Kostentragung bei Zimmerwechsel**

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind vom Bewohner zu tragen. Die Pauschale ist im Anhang aufgelistet.

#### **Art. 21 Ärztliche Betreuung**

Der Bewohner muss beim Eintritt ins Pflegezentrum Forch seinen Hausarzt angeben. Er hat freie Arztwahl; der persönliche Hausarzt hat im Notfall den Bewohner im Pflegezentrum Forch zu besuchen.

Die vom Arzt verordneten Medikamente werden den Bewohnern direkt von der Apotheke in Rechnung gestellt.

#### **Art. 22 Haftung und Versicherung**

Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selber verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum Forch haben die Bewohner einen ausreichenden Versicherungsschutz betreffend Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Privathaftpflicht- sowie die Hausratversicherung entsprechend reduziert weiterzuführen.

Für Sach- und Personenschäden, welche durch die Mitarbeiter des Pflegezentrums Forch schuldhaft verursacht werden, übernimmt die Institution die Haftung.

Keine Haftung übernimmt die Institution für abhanden gekommene Wertgegenstände und den Verlust von Bargeld.

## **Art. 23 Sozialversicherungen**

### **Ergänzungsleistungen**

Sofern die Einkünfte für die Bezahlung der Steuern nicht ausreichen, besteht ein Anrecht auf Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV/IV. Das Gesuch ist an das Sozialamt der zuständigen Gemeinde zu richten.

### **Hilflosenentschädigungen**

Bewohner, die in erheblichem Masse auf Pflege angewiesen sind, haben Anrecht auf den Bezug einer Hilflosenentschädigung. Der Anspruch entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Das Gesuch ist an die jeweilige Ausgleichskasse zu richten, die die AHV-Rente ausbezahlt.

## **Art. 24 Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren**

Die Zollinger Stiftung ist als Trägerschaft des Kollektivhaushaltes für die Abgabe verantwortlich.

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch.

## **Art. 25 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, bis spätestens zum 15. des Folgemonates. Rechnungen mittels Post-Einzahlungsschein sind innert 10 Tagen netto zu begleichen. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren, LSV und DebitDirect oder SEPA DirectDebit, bestehen beim Zahlungsinstitut 30 Tage Widerspruchsrecht ab Zahlungsdatum. Wird innert dieser Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Schuld als anerkannt.

Die Pflorgetaxe wird der Krankenkasse der Bewohnerin direkt durch das Pflegezentrum Forch in Rechnung gestellt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Art. 27 Aufgehobene Erlasse**

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. die vorherige Taxordnung
- b. sonstige, zu dieser Taxordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

## Anhang: Übersicht der Taxen

Vom Stiftungsrat erlassen am 18. November 2020

### 1. Hotellerie

Kategorie	Bewohner/in CHF pro Tag	Zuschlag Infra- struktur CHF pro Tag
<b>1 Kategorie</b> 2er Zimmer mit/ohne Balkon/Weitsicht	CHF 130.--	plus CHF 20.00
<b>2 Kategorie</b> 1er Zimmer ohne Balkon	CHF 160.--	plus CHF 20.00
<b>3 Kategorie</b> 1er Zimmer mit Balkon	CHF 170.--	plus CHF 20.00
<b>4 Kategorie</b> 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 21.00 m <sup>2</sup> )	CHF 175.--	plus CHF 20.00
<b>5 Kategorie</b> 1er Zimmer mit Weitsicht (3. und 4. Etage mit 26.50m <sup>2</sup> -27.50m <sup>2</sup> )	CHF 190.--	plus CHF 20.00
<b>6 Kategorie</b> Einzelbelegung im Doppelzimmer	CHF 230.--	plus CHF 20.00
<b>Tagesaufenthalt</b>	CHF 130.--	

### 2. Hotellerie Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)

Kategorie	Bewohner/in CHF pro Tag	Zuschlag Infra- struktur CHF pro Tag
<b>1 Kategorie</b> 1er Zimmer	CHF 175.--	plus CHF 20.00
<b>2 Kategorie</b> 2er Zimmer	CHF 160.--	plus CHF 20.00

### 3. Betreuung

<b>Abteilung 1 - 4</b>	<b>CHF pro Tag</b>
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 50.--
<b>Wohngruppe Menschen mit Demenz (WoDez)</b>	<b>CHF pro Tag</b>
Betreuungstaxe pro Tag	CHF 75.--

### 4. Leistungsvorschuss

<b>Aufenthaltsdauer</b>	<b>CHF pauschal am Tag des Eintritts</b>
1-61 Tagen	CHF 4'000.--
<b>ab 62 Tagen</b>	<b>CHF 8'000.--</b>

## 5. Pflorgetaxe

Stand per 1. Januar 2021

Die Pflorgetaxe (pro Tag) teilt sich auf folgende drei Kostenträger auf:  
 dem Bewohner, den Krankenversicherern und den Gemeinden.

BESA-Stufen	Pflorgetaxe pro Tag	Bewohner pro Tag	Krankenkasse pro Tag	Gemeinde pro Tag
1	CHF 15.60	CHF 6.00	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 45.45	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 3.25
3	CHF 75.75	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 23.70
4	CHF 105.70	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 44.30
5	CHF 136.00	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 65.00
6	CHF 166.45	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 85.85
7	CHF 197.05	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 106.85
8	CHF 227.85	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 128.05
9	CHF 258.80	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 149.40
10	CHF 289.90	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 170.90
11	CHF 321.10	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 192.50
12	CHF 352.50	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 214.30

Zusätzlich zu den BESA-Stufen werden den Krankenversicherern alle UVG- und KVG- pflichtigen Leistungen in Rechnung gestellt.

## 6. Pflorgetaxe Akut- und Übergangspflege (pro Tag)

Während der Akut- und Übergangspflege bezahlt der Bewohner keine Pflorgetaxen. Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird nach kantonalen Vorgaben, pauschal, ohne Pflegeeinstufung.

Bei Akut- und Übergangspflege ist für die allfällige Übernahme der Hotellerie- und Betreuungstaxe bei der Krankenkasse eine Kostengutsprache vor Überweisung aus dem Spital einzuholen.

Taxbereich	Kostenanteil	Betrag	Verrechnet an
Akut- und Übergangspflege Pauschal	Gemeinde	CHF 92.40	Gemeinde (55%)
	Krankenkasse	CHF 75.60	Krankenkasse (45%)
	Total	CHF 168.00	Pflegekostenfrei für Bewohnende

Tarife für Krankenversicherer der HSK Gruppe (Helsana, Sanitas, KPT/CPT)			
Taxbereich	Kostenanteil	Betrag	Verrechnet an
Akut- und Übergangspflege Pauschal	Gemeinde	CHF 97.90	Gemeinde (55%)
	Krankenkasse	CHF 80.10	Krankenkasse (45%)
	Total	CHF 178.00	Pflegekostenfrei für Bewohnende



## 7. Kosten für weitere Leistungen

### Ein- und Austritt pro Person

Bewohnerklasse	Eintrittspauschale	Austrittspauschale	Schlussreinigung
Dauergast (> 61 Tage)	CHF 250.00	CHF 200.00	CHF 250.00
Kurzzeitgast (< 62 Tage)	CHF 250.00	CHF 150.00	CHF 250.00

Administrativer Aufwand	CHF
Todesfall	CHF 200.00
Umtriebsentschädigung bei Annullation	CHF 350.00
Vom Bewohner verursachte Beschädigung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Weiterleitung der Bewohnerpost an Angehörige oder Drittpersonen sowie administrative Sonderleistungen	CHF 35.00 pro Monat

## 8. Dienstleistungskosten

Pflege und Betreuung	Preis	Einheit
Pflegematerial	nach Aufwand	
Spezialkost, nicht ärztlich verordnete (Diät)	CHF 6.00	pro Tag
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 6.00	pro Tag
Krankentransporte, Begleitdienst	CHF 70.00	pro Std.
Persönliche Betreuung nach Aufwand	CHF 70.00	pro Std.
Hausdienst/ Reinigung	Preis	Einheit
ausserordentliche Reinigungsarbeiten wie z.B. zusätzliche Zimmer- oder Nasszellenreinigung	CHF 55.00	pro Std.
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung	nach Aufwand	
Umzugspauschale bei Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners	CHF 250.00	
Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand	
Telefongrundgebühr	CHF 25.00	monatlich
Lingerie		
Flick- und Näharbeiten	CHF 60.00	pro Std.
Sonstige		
Getränke und Snacks im Restaurant / Cafeteria (auf den Abteilungen sind Mineralwasser, Tee und Kaffee in der Hotellerietaxe enthalten)	gemäss separater Preisliste	
Besucheressen	gemäss separater Preisliste	
Coiffure und Podologie	gemäss Tarif externer Leistungserbringer	